

Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **24. Juli 2014**, mit dem Beginn um **18.00 Uhr**, im Gemeindeamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. Walter **HARNISCH** als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm. Michael **MICHELZ**
Vbgm. Dipl.-Ing. Hannes **POGLITSCH**
VM. Ingo **WUCHERER**
VM. Christa **PRANTL-BADER**
GR. Johann **NAGELER** als Ersatz für VM. BR Christian **POGLITSCH**
VM. Werner **SITTER**
GR. Marian **POGLITSCH**
GR. Ing. Alexander **LINDER**
GR. Thomas **KOPEINIG**
GR. Jürgen **BRANDNER**
GR. Walter **PICCO**
GRⁱⁿ Christine **SITTER**
GR. Thomas **ARNEITZ** als Ersatz für GR. Erich **DOBERNIG**
GR. Peter **SALBRECHTER**
GR. Ing. Helmut **HERNLER**
GRⁱⁿ LAbg. RRⁱⁿ Mag^a Johanna **TRODT-LIMPL**
GR. Mag. René **BLASNIK**
GR. Franz **RABITSCH** als Ersatz für GR. Mag. Thomas **HEBER**
GR. Christian **OSCHOUNIG**
GR. Hermann **DOLEZAL**
GR. Johannes **STARK**
GR. Mag. Walter **MICHORL**
GR. Günther **STICKER**
GR. Erwin **NEUHAUS**
GR. Mag. Markus **RESSMANN**
GR. Michael **CERON**

Nicht anwesend waren:

VM. BR Christian **POGLITSCH**
GR. Erich **DOBERNIG** und
GR. Mag. Thomas **HEBER** - alle entschuldigt

Weiters anwesend war:
FV Johannes **HASSLER**

Schriftführer:
Mag. Gerhard **HOI**

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Vorsitzenden auf den heutigen Tag mit Zustellnachweis und beigeschlossener Tagesordnung einberufen.

Der **V o r s i t z e n d e** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

V e r l a u f d e r S i t z u n g

Vom **V o r s i t z e n d e n** wird beantragt, dass die vorliegende Tagesordnung wie folgt geändert werden soll u.zw.:

Aufnahme des Tagesordnungspunktes 2a) u.zw. "*Bericht über die Auszeichnung für die Teilnahme am Interreg-Projekt "Der Weg zur Energieeffizienz in den Gemeinden" in Udine*";

Streichung der Wörter "*und 26. Juni 2014*" sowie von Buchstaben bei stattgefundenen~~n~~ und bei Belegprüfungen~~n~~ beim Tagesordnungspunkt 3a);

Aufnahme des Tagesordnungspunktes 4a) u.zw. "*Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Investitions- und Finanzierungsplanes für das ao-Vorhaben Nr. 135: "Straßensanierungen 2013-2014" - Berichterstatter: Bgm. Walter **HARNISCH***;

Absetzung des Tagesordnungspunktes 16), da dieser Beratungsgegenstand in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 22.07.2014 zurückgestellt wurde;

VbGm. Dipl.-Ing. Hannes **P o g l i t s c h** stellt dazu fest, dass die Vereinbarung mit den Wasserversorgungsträgern der Gemeinde betreffend der Notwasserversorgung von allen betroffenen Wassergenossenschaften zwischenzeitlich beschlossen und die Vereinbarung auch von den Obmännern unterfertigt wurde. Die Vereinbarung wurde auch im Umweltausschuss positiv vorberaten und ist er der festen Überzeugung, dass es sinnvoll und zweckmäßig wäre, die Vereinbarung nun auch in Kraft treten zu lassen bzw. zu beschließen. Die Festlegung bestimmter Bedingungen der Vereinbarung erfolgte im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und habe er diesbezüglich auch mehrere Gespräche mit dem Bürgermeister geführt. Bei der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde ihm mitgeteilt, dass aufgrund der fehlenden Finanzierung eine Beschlussfassung in der heutigen Sitzung des Gemeinderates nicht möglich wäre. Er könne dieser Rechtsmeinung nicht zustimmen, da letztendlich nur ein Beschluss gefasst wird über die Vereinbarung selbst und es noch nicht zu einem Beschluss über den Bau kommt. Für den Bau ist natürlich die Sicherstellung der Finanzierung Voraussetzung. Die Kosten für die Fertigstellung der Wasserschiene für die noch offenen Bauteile betragen ca. € 190.000,-. Es sind insgesamt 30 % Förderungen von Seiten des Landes und des Bundes zu erwarten. Der Gemeinde würden demnach ca. € 140.000,- an Kosten zufallen. Er habe im letzten Jahr anlässlich der Budgeterstellung eine Position dafür geltend gemacht, die letztendlich nicht berücksichtigt wurde. Der Beschluss der gegenständlichen Vereinbarung ist Vor-

aussetzung für die Weiterführung des Wasserrechtsverfahrens betreffend der noch ausstehenden Lückenschlüsse. Aus den angeführten Gründen könne seine Fraktion der Absetzung dieses Tagesordnungspunktes nicht zustimmen.

Der **Vorsitzende** stellt dazu fest, dass unter dem Tagesordnungspunkt 2) darüber berichtet werden wird, unter welchen Bedingungen die Gemeinde außerordentliche Vorhaben in Zukunft durchführen kann. Jedes Vorhaben, das finanzielle Mittel erfordert, ist dem Land Kärnten im Vorhinein vorzulegen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Erst danach kann die Umsetzung erfolgen. Bei der gegenständlichen Vereinbarung sind nicht nur die Kosten für den Lückenschluss von € 180.000,-- enthalten, sondern auch weitere Maßnahmen, die rd. € 405.000,-- an finanziellen Mitteln erfordern. Dies könne erst beschlossen werden, wenn auch die finanzielle Bedeckung gegeben ist. So musste daher der Tagesordnungspunkt 16) aufgrund des Schreibens des Amtes der Kärntner Landesregierung abgesetzt werden.

Die vorliegende Tagesordnung wird mit den vom Vorsitzenden beantragten Änderungen bzw. Ergänzungen (Aufnahme Pkt. 2a) und 4a) von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt.

Die Absetzung des Beratungsgegenstandes 16) von der Tagesordnung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates mit 21 : 6 Stimmen (Vbgm. Dipl.-Ing. Hannes POGLITSCH, VM. Christa PRANTL-BADER, GR. Mag. René BLASNIK, GR. Christian OSCHOUNIG, GR. Hermann DOLEZAL und GR. Franz RABITSCH) genehmigt.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von jeweils zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschriften vom 28. Mai 2014 und 24. Juli 2014:

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 28. Mai 2014 werden vom Gemeinderat einstimmig die Mitglieder Vbgm. Michael MICHELZ und Vbgm. Dipl.-Ing. Hannes POGLITSCH bestellt.

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 24. Juli 2014 werden vom Gemeinderat einstimmig die Mitglieder GR. Walter PICCO und GR. Hermann DOLEZAL bestellt.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Bericht über ein Schreiben der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung betreffend die Abwicklung von außerordentlichen Vorhaben:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass mit Schreiben vom 26. Mai 2014, Zl.: A03-VL 107-252/1-2014, die Abteilung 3 / Kompetenzzentrum "Landesentwicklung und Gemeinden", Unterabteilung "wirtschaftliche Gemeindeaufsicht", des Amtes der Kärntner Landesregierung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mitgeteilt hat, dass das diesem Amtsvortrag beigelegte Schreiben, welches als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung nachweislich zur Kenntnis zu bringen ist.

Aufgrund dieses Schreibens wird zukünftig noch genauer darauf geachtet werden müssen, dass Finanzierungen schon vor Beginn eines außerordentlichen Vorhabens sichergestellt sind und vor allem Landesmittel, wie Bedarfszuweisungen oder Fördermittel aus der kommunalen Bauoffensive, seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung schriftlich bestätigt wurden.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Vorsitzenden über die Vorgangsweise bei außerordentlichen Vorhaben e i n s t i m m i g zur Kenntnis und bildet das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, vom 26.05.2014 als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Zu Punkt 2a) der Tagesordnung:

Bericht über die Auszeichnung für die Teilnahme am Interreg-Projekt "Der Weg zur Energieeffizienz in Gemeinden" in Udine:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass am 17. Juni 2014 in Udine alle Gemeinden aus den Ländern Nord- und Südtirol, Trentino, Friaul-Julisch-Venetien sowie Kärnten für ihre Maßnahmen, die sie im Rahmen des Interreg IV A Projektes "Der Weg zur Energieeffizienz in Gemeinden" getätigt haben, ausgezeichnet wurden.

Mag. Gerhard **HOI** nahm die Auszeichnung für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in Empfang.

Das Projekt startete im Frühjahr 2013 und läuft Ende August 2014 aus. Die Teilnahme war für die Gemeinden kostenlos. In dieser Zeit konnten in unserer Gemeinde einige wichtige Vorhaben umgesetzt werden, die auch in Udine im Rahmen der Abschlusskonferenz präsentiert wurden u.zw.

- * Errichtung von zwei Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden mit einer Gesamtleistung von 50 kWp (Verwaltungsgebäude Faak am See und Volksschule Finkenstein);
- * Anschluss öffentlicher Gebäude (Volksschule, Kindergarten, Feuerwehr, Kulturhaus, Gemeindewohnhausanlage) an die Biomassefernwärmeanlage in Latschach;
- * Umstellung der Heizungsanlage in der Volksschule Ledenitzen von Öl auf Pellets;
- * Aufzeichnung von Energieverbrauchsdaten mehrerer gemeindeeigener Gebäude (wird fortgeführt);

Der Bericht des Vorsitzenden über die Auszeichnung für die Teilnahme am Interreg IV A Projekt wird von den Mitgliedern des Gemeinderates e i n s t i m m i g zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die vom Kontrollausschuss durchgeführten Überprüfungen u.zw.:

a) am 21. Mai 2014 stattgefundenen Kassen- und Belegprüfung und

b) am 26. Juni 2014 stattgefundenen Überprüfung Baufortschritt Strandbad Aichwaldsee:

Zu a) -

GR. Günther S t i c k e r berichtet, dass der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See am **MITTWOCH**, dem **21. Mai 2014** eine Sitzung betreffend Kassen- und Belegprüfung durchgeführt hat.

Die Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses von **MITTWOCH**, dem **21. Mai 2014** wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 2 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Zu b) -

GR. Günther **S t i c k e r** berichtet weiters, dass der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See am **MITTWOCH**, dem **26. Juni 2014** eine Sitzung betreffend Überprüfung Baufortschritt Strandbad Aichwaldsee durchgeführt hat.

Die Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses von **MITTWOCH**, dem **26. Juni 2014** wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 3 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt ergänzend fest, dass es für ihn ein Novum darstellt, dass ein Bauvorhaben noch während der Bauphase geprüft wird und nicht erst nach Baufertigstellung. Er habe gegen die Kontrolle grundsätzlich nichts einzuwenden. Frau Arch. MMag. Sonja **GASPARIN** hat im Gemeindevorstand bereits gewisse Dinge erläutert. Betreffend des Pachtvertrages und des Pächters gibt es einen eigenen Punkt, der behandelt werden soll. Die Ausschreibungen sind ordnungsgemäß erfolgt. Es hat auch einen Architektenwettbewerb gegeben. Die Eröffnung des neuen Strandbades am Aichwaldsee erfolgt am **SAMSTAG**, dem **26. Juli 2014**.

VbGm. Dipl.-Ing. Hannes **P o g l i t s c h** stellt zum Bericht des Kontrollausschuss-Obmannes fest, dass die Feststellungen des Obmannes des Kontrollausschusses vollkommen richtig seien u.zw. dass es unüblich wäre, bei einem derartigen Bauvorhaben keine Pönale vorzusehen. Dies könne durchaus als Mangel angesehen werden. Seines Wissens nach hat die Architektin ein variables Honorarangebot gelegt, mit einem Ansteigen der Baukosten würde sich auch das Honorar entsprechend erhöhen. Er beziehe sich diesbezüglich auf eine Aussage des Bürgermeisters, wonach mit der Architektin Regelungen getroffen werden sollen, damit dieses variable Honorar nicht Platz greift. Seiner Meinung nach bestehe diese Gefahr jedoch nach wie vor, da die Architektin bei der Sitzung des Gemeindevorstandes zum Ausdruck gebracht hat, dass sie daran denke, mehr Forderungen zu stellen. Es wäre Aufgabe des Kontrollausschusses, die Einheitspreise dahingehend zu überprüfen, ob sie ortsüblich sind. Die Gesamtbruttokosten für das Strandbad am Aichwaldsee liegen bei ca. € 600.000,-- und ist dies angesichts des verbauten Raumes eine enorm hohe Summe.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass das neue Gebäude am Aichwaldsee architektonisch durchaus gelungen sei. Bei der ursprünglichen Ausschreibung waren die Abbruchkosten und die Pfahlbauten sowie die Einrichtung nicht berücksichtigt und ist es daher zu einer Erhöhung der Baukosten gekommen.

GR. Günther **S t i c k e r** stellt fest, dass der Kontrollausschuss nicht geprüft hätte, ob die Einheitspreise ortsüblich sind. Er nehme dies gern für die Abschlussprüfung des gegenständlichen Bauvorhabens mit auf.

VM. Werner **S i t t e r** stellt fest, dass er bereits seinerzeit auf die hohen zu erwartenden Kosten bei einem Architektenwettbewerb hingewiesen hätte. Die Kosten für das Bauvorhaben "**Neubau Strandbad Aichwaldsee**" betragen nunmehr € 614.000,-- brutto und ist angesichts von lediglich 20 Vollbelegtagen und rd. € 40.000,-- Umsatz pro Saison in Frage zu stellen, ob dieses Projekt zweckmäßig ist. Zudem rechtfertige die Architektin MMag. Sonja **GASPARIN** ihre Honorarnote in der Höhe von € 70.000,-- und hat sie dazu in der Sitzung des Gemeindevorstandes festgestellt, dass sie aufgrund der erhöhten Baukosten eine Nachverrechnung machen werde. Diese Aussage möchte er so im Raum stehen lassen und soll sich jeder dazu selbst seine Gedanken machen.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass die beschlossenen Kosten derzeit € 465.000,-- netto ausmachen und nicht € 512.000,--, wie von VM. Werner **SITTE R** ausgeführt. Die Gemeinde hat sich nach der Übernahme des Aichwaldsees im Jahre 1987 dazu verpflichtet, den See wei-

terhin der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das alte Gebäude am Strandbadgelände am Aichwaldsee ist in die Jahre gekommen und musste eine Lösung gefunden werden.

Der Gemeinderat nimmt einstimmig die Berichte des Kontrollausschusses über die am MITTWOCH, dem 21. Mai 2013 und MITTWOCH, dem 26. Juni 2014 stattgefundenen Sitzungen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes sowie entsprechend der Beilagen 2 und 3 dieser Niederschrift, zur Kenntnis.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Investitions- und Finanzierungsplan für das ao-Vorhaben Nr. 140: "Kindergartenerweiterung Ledenitzen":

Der **Vorsitzende** berichtet, dass gem. § 86 Abs. 11 K-AGO ao-Vorhaben, die durch Bedarfszuweisungen oder sonstige Landesmittel bedeckt werden, der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Da bei nachstehenden Vorhaben Bedeckungen zur Gänze bzw. teilweise durch Landesmittel zugesichert sind wird beantragt, den entsprechenden Finanzierungsplan zu beschließen und dem Land zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen:

oa-Vorhaben Nr. 140: Kindergartenerweiterung Ledenitzen

Ausgaben:

Transferzahlung (KBO) HEG 2014	€	130.000,--
Transferzahlung (KBO) HEG 2015	€	7.500,--
Mietzins aufgeteilt auf die Jahre 2015 - 2029*	€	412.500,--
Summe	€	550.000,--

Einnahmen:

KBO Förderung Land Kärnten a. R. 2014	€	130.000,--
KBO Förderung Land Kärnten a. R. 2015	€	7.500,--
Bedarfszuweisungen 2015-2029 (27.500/Jahr)	€	412.500,--
Summe	€	550.000,--

*bedeckt durch BZ 2015-2029 (lt. Rücksprache v. 26.06.14 mit AKLR Abt. 3 Karin Modritsch)

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Investitions- und Finanzierungsplan für das ao-Vorhaben Nr. 140 - "Kindergartenerweiterung Ledenitzen", wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 4a) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Investitions- und Finanzierungsplanes für das ao-Vorhaben Nr. 135: Straßensanierungen 2013-2014:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass gem. § 86 Abs. 11 K-AGO ao-Vorhaben, die durch Bedarfszuweisungen oder sonst. Landesmittel bedeckt werden, der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Da bei nachstehenden Vorhaben Bedeckungen zur Gänze bzw. teilweise durch Landesmittel zugesichert sind, wird beantragt, die entsprechenden Finanzierungspläne zu beschließen und dem Land zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen:

das ao-Vorhaben Nr. 135: Straßensanierungen 2013-2014

Ausgaben:

Instandhaltung von Straßenbauten 2013	€	175.000,00
Soll Abgang 2013	€	47.200,00
Instandhaltung von Straßenbauten 2014	€	167.600,00
Summe	€	389.800,00

Einnahmen:

Zuführungen ordentlicher Haushalt 2013	€	131.300,00
Zuführungen ordentlicher Haushalt 2014	€	137.200,00
Ktn. Bau Offensive-Förderung 2013	€	43.700,00
Ktn. Bau Offensive-Förderung 2014	€	30.000,00
BZ-Land 2014 i.R.	€	47.600,00
Summe	€	389.800,00

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Erweiterung des Investitions- und Finanzierungsplanes für das ao-Vorhaben Nr. 135 - "Straßensanierungen 2013-2014", wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages für den Ankauf von Grundflächen im Bereich des Friedhofes in Latschach:

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 24. April 2014 der Finanzierungsplan für den Ankauf unbebauter Grundstücke östlich des Friedhofes in Latschach mit einem Gesamtaufwand in Höhe von € 350.000,-- und einer dementsprechenden Finanzierung aus Mitteln des Kärntner Regionalfonds beschlossen wurde.

Nach der zwischenzeitlich erfolgten Nachverhandlung mit den Besitzern dieser Grundstücke, Frau Maria **ERLACH** und Herrn David **ERLACH**, konnte der m²-Preis für die insgesamt 12.840 m² von seinerzeit € 25,-- je m² auf € 24,-- je m² gesenkt und somit für die Parz. 1070, 1072, 1073 und 1074, alle KG. Latschach, ein Gesamtkaufpreis von insgesamt € 308.160,-- vereinbart werden.

Der Ankauf und die erforderlichen Nebenkosten dafür sind mit dem bereits beschlossenen Finanzierungsplan bedeckt.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der **V o r s i t z e n d e** führt ergänzend aus, dass es ein Schreiben des Landes Kärntens gibt, wonach der angebotene Grundstückspreis zu hoch wäre. Es hat Nachverhandlungen mit Herrn **ERLACH** gegeben und konnte der Preis auf € 24,--/m² reduziert werden.

VM. Werner **S i t t e r** stellt fest, dass am Friedhof Latschach nur mehr sieben Plätze für Urnengräber und 12 Plätze für Erdbestattungen frei sind und es daher dringend notwendig war, Grundstücksflächen für die Erweiterung des Friedhofes anzukaufen. Ursprünglich wurde von Herrn David **ERLACH** der Gemeinde ein Verkaufspreis von € 40,--/m² angeboten. Dabei hat er jedoch nicht bedacht, dass die Grundstücke mit der Pipeline und einem sonstigen Verbauungsverbot belastet sind. Dadurch besteht für ihn auch keine andere Verwertungsmöglich-

keit, als den Grund an die Gemeinde zu verkaufen. Durch die harten Preisverhandlungen des Bürgermeisters bezüglich des Grundstückspreises hat sich die Gemeinde einige tausend Euro an Kosten für den Grundstücksankauf erspart. Gleichzeitig wurde mit dem Kaufpreis von € 24,--/m² auch der Forderung des Landes Kärnten entsprochen. Mit dem Ankauf der gegenständlichen Fläche von über 12.000 m² ist eine geordnete Friedhofspolitik bzw. ein geordnetes Friedhofswesen im Bereich der Ortschaft Latschach für Jahrzehnte sichergestellt.

Weiters berichtet VM. Werner *S i t t e r*, dass die Errichtung von Urnengräber und Verbindungswegen sowie die Errichtung des Friedenforstes in Ledenitzen fast abgeschlossen sind. Auch befindet sich der Neubau der Aufbahrungshalle Petschnitzen in der Endplanungsphase und soll eine Realisierung gegen Ende des heurigen bzw. Anfang des nächsten Jahres erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn David ERLACH für den Ankauf der Parz. 1070, 1072, 1073 und 1074, alle KG. Latschach, im Bereich des Friedhofes in Latschach mit einem Gesamtausmaß von 12.840 m² zu einem m²-Preis von € 24,--, ergibt eine Summe von € 308.160,--, zusätzlich der für den Kauf erforderlichen Nebenkosten, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung des Strandbades Aichwaldsee:

Der *V o r s i t z e n d e* berichtet, dass der Gemeinderat am 24. April 2014 ***einstimmig*** die Verpachtung des Strandbades Aichwaldsee beschlossen hat. Da es die potentielle Pächterin bislang jedoch unterlassen hat den Vertrag zu unterschreiben und eine Reduzierung des Pachtbetrages beantragt hat, ist der ursprünglich zur Beschlussfassung vorgelegte Vertrag - aus Gründen die in der Sphäre der Pächterin liegen - nicht abgeschlossen worden. Weil es bis dato nicht gelungen ist zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen herzustellen, ist für die verbleibende Saison lediglich ein provisorischer Strandbadbetrieb möglich.

Die Sach- und Rechtslage wurde durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, überprüft und es wurde am 21.07.2014 ein weiteres Gespräch mit der potentiellen Pächterin geführt.

Aufgrund der Rechtsauskunft des Landes Kärnten und des erfolgten Gespräches mit der potentiellen Pächterin wird vorgeschlagen, für das Jahr 2014 einen provisorischen Badebetrieb durch Familie **SCHACHINGER** abwickeln zu lassen.

Um für dieses Jahr einen ordentlichen Betrieb zu gewährleisten, sind von Fam.

SCHACHINGER in dieser Saison lediglich die Betriebskosten zu zahlen - Pacht soll für die verbleibende Badesaison keine verrechnet werden.

Nach Ende dieser Saison soll eine erneute Ausschreibung für die Verpachtung des Strandbades Aichwaldsee durchgeführt werden, um einerseits die Wirtschaftlichkeit der Verpachtung zu den bestmöglichen Bedingungen zu gewährleisten und die Gleichbehandlung mit anderen potentiellen Bewerbern garantieren zu können.

Es wird daher beantragt, den Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2014 aufzuheben, um die provisorische Verpachtung für 2014 sowie in weiterer Folge die Neuausschreibung der Verpachtung für die Folgejahre zu ermöglichen.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.04.2014, die provisorische Verpachtung des Strandbades Aichwaldsee für 2014 und in weiterer Folge die Neuausschreibung der Verpachtung für die Folgejahre, zu beraten und zu beschließen.

VM. Werner S i t t e r führt aus, dass er auf die Wankelmütigkeit des Bestbieters bereits aufmerksam gemacht hätte. Dies habe letztendlich auch zu dem Desaster geführt, dass die Verpachtung nicht wie ursprünglich geplant und ausgeschrieben erfolgen konnte. Dadurch ist es zu einer Verzögerung um vier Wochen bei der Inbetriebnahme des Strandbades gekommen. Es handle sich daher um eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Anbietern und ist daher eine Neuausschreibung positiv zu bewerten. Bei der Neuausschreibung müssen die Kriterien von Seiten der Gemeinde klar definiert werden. Er bedankt sich dafür, dass dem Antrag auf Neuausschreibung betreffend die Verpachtung des Strandbades Aichwaldsee Folge geleistet wurde.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass es keine Baumängel gegeben hat. Bei der Planung wurde die Notwendigkeit der Pilotierung nicht berücksichtigt.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.04.2014, die provisorische Verpachtung des Strandbades Aichwaldsee für 2014 und in weiterer Folge die Neuausschreibung der Verpachtung für die Folgejahre, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme der Schenkung eines Fünftel-Miteigentumsanteiles der Frau Daniele GEBETSROITHER an den Parz. 47/5 und 713/7, EZ. 215, beide KG 75426 Latschach und Abschluss eines diesbezüglichen Schenkungsvertrages:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass in der Verlassenschaft nach der am 22. Jänner 2014 verstorbenen Frau Helga **MAYER** (vormals **GEBETSROITHER**), deren Tochter, Frau Daniele **GEBETSROITHER**, 3264 Gresten, Ybbsbachstraße 45, der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ihren 1/5-Anteil an der Liegenschaft EZ. 215, KG 75426 Latschach, bestehend aus den Gst. 47/5 und 713/7 (Wälder), im Gesamtkatastralausmaß von 793 m² zum Geschenk anbietet.

Die Liegenschaft liegt westlich der Einbindung der "Dorfstraße" nach Oberaichwald in die "Faaker Seeuferlandesstraße" (gegenüber der Einfahrt zum Parkplatz des Strandbades **SEEBLICK** Sandbank GmbH - Fam. **STREIT**).

Das Ausmaß der beiden Parzellen beträgt insgesamt 793 m². Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist bereits Eigentümerin von 2/5 dieser Einlagezahl.

Im Falle der Annahme der Schenkung müssten von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See lediglich die Kosten für die Verfassung eines Schenkungsvertrages durch den Notar und die Kosten für die bücherliche Durchführung übernommen werden. Insgesamt müssten dafür bestimmt nicht mehr als € 400,-- bis € 500,-- aufgebracht werden.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Annahme der Schenkung des Fünftel-Anteiles an der EZ. 215, KG 75426 Latschach, mit den Detailparz. 47/5, mit einem Ausmaß von 133 m², und 713/7, mit einem Ausmaß von 660 m², in beiden Fällen als "Wald" gewidmet, den Abschluss eines entsprechenden Schenkungsvertrages mit der Nachlassempfängerin der Frau Helga **MAYER**, Frau Daniele **GEBETSROITHER** sowie Übernahme der Kosten für die Ausfertigung dieses Vertrages und die bücherliche Durchführungen durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über einen Nachtrag zum Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und der ROGNER GmbH bzw. deren nunmehrigen Rechtsnachfolger, der Fa. Naturel Hotels & Resorts GmbH:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Beglaubigung am 2. Dezember 1977 zwischen der damaligen Gemeinde Finkenstein und dem damaligen Bauunternehmen, Fa. **ROGNER** GmbH, Villach, ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde.

Gegenstand dieses Pachtvertrages war die Verpachtung der Gst. 3/4 und 3/1, beide KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 10.974 m² durch die Besitzerin, Gemeinde Finkenstein, an den damaligen Pächter zur Errichtung einer Hotelanlage.

Das Pachtverhältnis begann am 1. November 1977 und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gehen auch beiderseits auf alle Gesamt- und Einzelrechtsnachfolger über bzw. werden vom Vertragspartner auf diese überbunden.

Der nunmehrige Rechtsnachfolger, Fa. Naturel Hotel & Resorts GmbH, ist mit Schreiben vom 19. März 2014, nach vorherigen entsprechenden Gesprächen, mit dem Antrag vorstellig geworden, den Pachtvertrag zu ändern bzw. mit einem Nachtrag zu ergänzen. Dies wird damit begründet, dass diese Zusatzvereinbarung ein wichtiger Bestandteil der Kreditbeziehungen der Firma mit der BKS Bank ist und eine Verringerung des Zinsaufwandes gegenüber dieser Bank bedeutet.

Der vorgeschlagene Vertragsentwurf wurde von uns unserem Herrn Notar zur Überprüfung und Vertragsausfertigung mit dem Hinweis weitergeleitet, dass durch diesen Nachtrag für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See keine Verschlechterung in diesem Pachtverhältnis eintritt.

Unter diesem Aspekt wurde der Nachtrag zum Pachtvertrag erstellt und beinhaltet grundsätzlich folgende Aussage:

Sofern die Verpächterin von ihrem Recht auf vorzeitige Auflösung des Pachtvertrages gem. § 8 Gebrauch macht, kann die Pächterin dieses im Falle des Zahlungsverzuges dadurch abwenden, dass an ihre Stelle eine österr. Bank zum Eintritt in den Vertrag namhaft gemacht wird. Die Verpächterin stimmt in einem solchen Fall dem Eintritt einer solchen Bank oder einem von dieser namhaft gemachten Dritten zu, sofern diese sich ausdrücklich verpflichtet, alle allfälligen Pachtzinsrückstände zu begleichen. Der Eintritt einer dritten Person ist nur zulässig, wenn dieser eine Bankgarantie zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag vorlegt und überdies allfälligen Zahlungsrückstände des bisherigen Pächters begleicht.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Nachtrag zum gegenständlichen Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und der ROGNER GmbH bzw. deren nunmehrigen Rechtsnachfolger, der Fa. Naturel Hotels & Resorts GmbH, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum bestehenden Stromliefervertrag "Kommunalmodell" mit der Kärntner Elektrizitäts-AG:

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit der *KELAG* im Jahre 2007 einen Stromliefervertrag mit der Bezeichnung "*Kommunalmodell*" (*kurz*: SLV) abgeschlossen hat.

Im Zuge der Energieeffizienzoffensive bietet die *KELAG* den Kärntner Gemeinden einen Energieeffizienzbonus im Rahmen des Gesamtpaketes für die Kalenderjahre 2014 bis 2017 an. Durch die dabei erzielten Einsparungen werden die Gemeinden bei der Umsetzung von Energiesparmaßnahmen unterstützt. Der Energieeffizienzbonus in Höhe von 20 % wird zusätzlich ein Kommunalrabatt (10 %) gewährt.

EINSPARUNGSPOTENTIAL

Text	Menge Energie	Betrag Energie in EURO	Kommunalrabatt bisher 10%	Rabatt in EURO
SUMMEN	793.727 kWh	51.606,70	derz. Kommunalrabatt	- 5.837,81
bish. durchschn. EP in €/kWh		0,06502	zusätzl. 20 %	- 11.675,62
		0,05201	Summe 30 %	- 17.513,43

Wie in der Aufstellung ersichtlich, beträgt das jährliche Einsparungspotential bei gleichbleibendem Stromverbrauch aufgrund des Energieeffizienzbonus rd. € 11.675,-- zusätzlich zum bereits gewährten 10 %igen Kommunalrabatt von € 5.873,81, insgesamt somit € 17.513,43. Dieser Rabatt sollte zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen im kommunalen Bereich verwendet werden.

In einem zweiten Schritt werden zwischen der *KELAG* und den Gemeinden sogenannte "*Energie-Check-Ups*" vereinbart und durchgeführt. Dabei werden von Energieberatern der *KELAG* die Anlagen der Gemeinde auf Potentiale zur Steigerung der Energieeffizienz untersucht und konkrete Umsetzungsmaßnahmen festgelegt. Auch die Umsetzungsmaßnahmen werden von den Energieberatern der *KELAG* begleitet.

Die *KELAG* bietet den Gemeinden im Kalenderjahr 2014 ein kostenloses Effizienz Checkup-Paket an, bei dem ausgewählte Energieanlagen auf deren Energieeffizienz überprüft werden. Als Gegenleistung muss sich die Gemeinde dazu bereit erklären, über die gesamte Dauer der Zusatzvereinbarung (2014 - 2017) die angebotenen Energieeffizienzpakete der *KELAG* über eigene Kommunikationsmedien, wie Gemeindehomepage, Gemeindezeitung etc. allen GemeindebürgerInnen unentgeltlich zu kommunizieren und zu unterstützen. Von der *KELAG* werden der Gemeinde dafür Energieeffizienz-Tipps in Form fertig gelayouteter Einschaltungen zur Verfügung gestellt.

Die Zusatzvereinbarung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2014 in Kraft und läuft automatisch am 31. Dezember 2017 aus. Ab 1. Jänner 2018 gelten wieder die Bestimmungen des Kommunalmodells vollumfänglich.

Die Zusatzvereinbarung zum bestehenden Stromliefervertrag wird vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 4 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum bestehenden Stromliefervertrag ("*Kommunalmodell*") im Rahmen der Energieeffizienzoffensive der *KELAG* positiv zu beraten und zu beschließen.*

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum bestehenden Stromliefervertrag "*Kommunalmodell*" mit der *KELAG*, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes sowie entsprechend der Beilage 4 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über Wohnungs- und Garagenvergaben:

VM. Ingo W u c h e r e r berichtet, dass über folgende Wohnungs- und Garagenvergaben beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

- 1.) Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Christian **MUSCHET**, Fürnitz, Heimatweg 9b/6, im Ausmaß von 55,21 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Karina **TSCHINDERLE** (1 Person), Fürnitz, Heimatweg 5b/2, zu vergeben.*
2. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Karina **TSCHINDERLE**, Fürnitz, Heimatweg 5b/2, im Ausmaß von 77,94 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Manfred **KAZIANKA** (2 Personen), Villach, Dreschnigstraße 3, zu vergeben.*
- 3.) Nachbesetzung der Wohnung und der Garage nach Herrn Aleksander **UNTERWEGER**, Latschach, Kulturhausstraße 10/6, im Ausmaß von 97,05 m².
*Es wird vorgeschlagen, dass diese Wohnung und die Garage durch die **ESG-Villach** nach besetzt werden soll.*
- 4.) Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Adolf **ROPATSCH**, Fürnitz, Volkshausplatz 7/N/11, im Ausmaß von 33,90 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Roman **ROBITSCH** (1 Person), Fürnitz, Heimatweg 7b/1, zu vergeben.*
- 5.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Maria **KARNEL**, Ledenitzen, Ferlacher Straße 26/2/8, im Ausmaß von 53,94 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Andrea **MÜLLNERITSCH** (1 Person), Drobollach, St. Niklasstraße 26, zu vergeben.*
- 6.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Barbara **ZOLLNER**, Fürnitz, Dammweg 16/3/10, im Ausmaß von 86,96 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Anna Lena **KANDUTH** (2 Personen), Klagenfurt, Josef-Friedrich-Perkonig-Gasse 19/2/22, zu vergeben.*
- 7.) Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Gerd **TSCHEMERNJAK**, Fürnitz, Heimatweg 7b/4, im Ausmaß von 76,01 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Verena **SCHNABL** (2 Personen), Latschach, Kulturhausstraße 20, zu vergeben.*
- 8.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Kerstin **PFEIFER**, Fürnitz, Korpitschstraße 4/N/1, im Ausmaß von 59,19 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Daniel **URBANC** (3 Personen), Fürnitz, Korpitschstraße 10/N/10, zu vergeben.*
- 9.) Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Daniel **URBANC**, Fürnitz, Korpitschstraße 10/N/10, im Ausmaß von 51,84 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Armin **PRIMIG** (1 Person), Fürnitz, Korpitschstraße 8/S/8, zu vergeben.*

10.) Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Erwin **WIELTSCH**, Fürnitz, Heimatweg 7a/4, im Ausmaß von 55,11 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Tamara **MARCON** (2 Personen), Fürnitz, Unterrainer Weg 6, zu vergeben.*

11.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Gudrun **PRINZ-PÖCK**, Fürnitz, Rosentalstraße 43/1/06, im Ausmaß von 90,84 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Claudia **SABUTSCH** (4 Personen), Faak am See, Faakerseestraße 11/3, zu vergeben.*

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Wohnungsvergaben und die Vergabe einer Garage, wie vom Berichtersteller vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Freigabe von Aufschließungsgebieten u.zw.:

- a) für die Parz. 670/1, KG 75414 Gödersdorf (3/14),*
 - b) für die Parz. 813/2, KG 75305 Ferlach (4/14),*
 - c) für die Parz. 813/6, KG 75305 Ferlach (5/14),*
 - d) für die Parz. 615/7, KG 75305 Ferlach (8/13) und*
 - e) für die Parz. 615/8, KG 75305 Ferlach (9/13):*
-

Zu a) -

VM. Ingo W u c h e r e r berichtet, dass mit Eingabe vom 26.03.2014 von Frau Gudrun **ZOLLNER**, Stobitzen, Finkensteiner Straße 14, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 670/1, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 1.928 m² gestellt wurde.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist diese Teilfläche der Parz. 670/1, KG. Gödersdorf, als "*Bauland-Wohngebiet/Aufschließungsgebiet*" gewidmet.

Gemäß § 4 Abs. 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und*
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und*
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden, und*
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.*

Die wegmäßige Erschließung des Grundstückes, Parz. 670/1, KG. Gödersdorf, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1755/2, KG. Gödersdorf ("*Goritschacher Straße*"), gegeben.

Das gegenständliche Grundstück befindet sich im Bereich des Teilbebauungsplanes **ZOLLNER**-Gründe in Gödersdorf. Im Falle der Aufhebung der gesamten beantragten Fläche könnte ein etwaiger Zaunsockel an der Grundstücksgrenze zum geplanten Straßenverlauf der "*Goritschacher Straße*" errichtet werden. Auf der Nachbarparz. 670/2, KG. Gödersdorf, wäre dies allerdings nicht möglich, hier müsste der Zaunsockel in einem Abstand von 1,0 m zum öffentlichen Straßengrund hergestellt werden.

Seitens des Bauamtes wird daher vorgeschlagen, das Flächenausmaß dahingehend zu verringern, dass das Aufschließungsgebiet nur bis zur Baulinie des derzeit rechtsgültigen Teilbauungsplanes **ZOLLNER**-Gründe aufgehoben wird und diese Fläche nach Vorliegen neuer Planunterlagen kundzumachen.

Vorberatung Bauausschuss-Sitzung 14.04.2014

*Der Bauausschuss schlägt mit 5 : 2 Stimmen (Stimmhaltung Vbgm. Dipl.-Ing. Hannes **POGLITSCH** und GR. Mag. Thomas **HEBER**) vor, das Flächenausmaß der beantragten Aufhebung des Aufschließungsgebietes einer Teilfläche der Parz. 670/1, KG. Gödersdorf, um einen 1,0 m breiten Streifen entlang der "Goritschacher Straße" zu verringern und diese Fläche nach Vorliegen neuer Planunterlagen kundzumachen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.*

Die neuen Planunterlagen wurden daraufhin von der Antragstellerin vorgelegt und das geänderte Flächenausmaß von 1.886 m² in der Zeit vom 02.05. bis 30.05.2014 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind keine negativen Stellungnahmen bzw. Einwendungen eingelangt.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Zu b) -

VM. Ingo Wucherer berichtet, dass mit Eingabe vom 15.04.2014 von Herrn Mario **MUSKARI**, Ledenitzen, Egger Straße 41, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes für die Parz. 813/2, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 1.147 m² gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die Parz. 813/2, KG. Ferlach, als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" gewidmet. Gemäß § 4 Abs. 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die wegmäßige Erschließung des Grundstückes, Parz. 813/2, KG. Ferlach, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 2464, KG. Ferlach ("Sonnenweg") sowie den Servitutsweg, Parz. 809/4, KG. Ferlach, gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 17.04. bis 15.05.2014 und es langte während der Kundmachungsfrist kein Einwand ein. Seitens des Straßenbauamtes Villach wurde mit Eingabe vom 02.05.2014 eine negative Stellungnahme eingebracht, alle anderen eingelangten Stellungnahmen waren positiv.

Mit e-mail vom 09.07.2014 wurde vom Straßenbauamt Villach, nach nunmehrigen Vorliegen der geforderten Unterlagen (Ansuchen um bauliche Abänderung im Bereich der Einbindung der Parz. 2464, KG. Ferlach, in die B 84 / "Faaker See Straße"), die Zustimmung für die Freigabe des Aufschließungsgebietes erteilt.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Zu c) -

VM. Ingo W u c h e r e r berichtet, dass mit Eingabe vom 15.04.2014 von Herrn Josef **ZEICHEN**, Ledenitzen, Eichenweg 2 (bücherlicher Eigentümer) sowie den Käufern der Parz. 813/6, KG. Ferlach, Frau Seyda Bucurgat **KECELI** und Herrn Mustafa **KECELI** (außerbücherliche Eigentümer), beide Villach, Trattengasse 71, alle vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Rudolf **POTOTSCHNIG**, Villach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes für die Parz. 813/6, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 801 m² gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die Parz. 813/6, KG. Ferlach, als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" gewidmet.

Gemäß § 4 Abs. 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die wegmäßige Erschließung des Grundstückes, Parz. 813/6, KG. Ferlach, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 2464, KG 75305 Ferlach ("Sonnenweg"), gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 17.04. bis 15.05.2014 und es langte während der Kundmachungsfrist kein Einwand ein. Seitens des Straßenbauamtes Villach wurde mit Eingabe vom 02.05.2014 eine negative Stellungnahme eingebracht, alle anderen eingelangten Stellungnahmen waren positiv.

Mit e-mail vom 09.07.2014 wurde vom Straßenbauamt Villach, nach nunmehrigen Vorliegen der geforderten Unterlagen (Ansuchen um bauliche Abänderung im Bereich der Einbindung der Parz. 2464, KG. Ferlach, in die B 84 / "Faaker See Straße"), die Zustimmung für die Freigabe des Aufschließungsgebietes erteilt.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Zu d) -

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass mit Eingabe vom 14.11.2013 von den Grundeigentümern, Adrian und Kerstin **MADLENER**, beide Villach, Nürnbergerstraße 46, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes für die Parz. 615/7, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 691 m² gestellt wurde.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die gesamte Fläche der Parz. 615/7, KG 75305 Ferlach, als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" gewidmet.

Gemäß § 4 Abs. 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die wegmäßige Erschließung des Grundstückes, Parz. 615/7, KG 75305 Ferlach, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 620/7, KG. Ferlach ("*Eichenweg*"), gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 21.11.2013 bis 19.12.2013 und langte während der Kundmachungsfrist keine negative Stellungnahme bzw. kein Einwand ein. Jedoch wurde seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 / Kompetenzzentrum "*Umwelt, Wasser und Naturschutz*", UA SE, Frau Dipl.-Ing. Gisela **WOLSCHNER**, mit Schreiben vom 03.12.2013 mitgeteilt, dass vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt werden muss und der Aufhebung daher derzeit nicht zugestimmt werden kann.

Beschluss des Bauausschusses vom 19.03.2014:

*Der Bauausschuss schlägt e i n s t i m m i g dem Gemeinderat vor, die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Parz. 615/7, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 691 m², wie vorgetragen, jedoch vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 / Kompetenzzentrum "Umwelt, Wasser und Naturschutz", UA SE, Frau Dipl.-Ing. Gisela **WOLSCHNER**, zu beraten und zu beschließen.*

Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2014:

Nachdem die notwendigen Fachgutachten bis zur Sitzung des Gemeinderates nicht vorliegend waren, wurde dieser Beratungsgegenstand abgesetzt.

Die ausständige positive Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 / Kompetenzzentrum "*Umwelt, Wasser und Naturschutz*", UA SE, Frau Dipl.-Ing. Gisela **WOLSCHNER**, langte am 13.05.2014 bei der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ein.

Es wird daher beantragt, die Freigabe des Aufschließungsgebietes für die Parz. 615/7, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 691 m², positiv zu beraten und zu beschließen.

Zu e) -

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet weiters, dass mit Eingabe vom 20.11.2013 vom Grundeigentümer, Ing. Herbert **SANTER**, Drobollach, Seeblickstraße 55, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes für die Parz. 615/8, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 689 m², gestellt wurde.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die Parz. 615/8, KG 75305 Ferlach, als "*Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet*" gewidmet.

Gemäß § 4 Abs. 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und*
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und*
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden, und*
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.*

Die wegmäßige Erschließung des Grundstückes, Parz. 615/8, KG 75305 Ferlach, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 620/7, KG. Ferlach ("*Eichenweg*"), gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 21.11.2013 bis 23.12.2013 und langte während der Kundmachungsfrist keine negative Stellungnahme bzw. kein Einwand ein. Jedoch wurde seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 / Kompetenzzentrum "*Umwelt, Wasser und Naturschutz*", UA SE, Frau Dipl.-Ing. Gisela **WOLSCHNER**, mit Schreiben vom

03.12.2013 mitgeteilt, dass vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt werden muss und der Aufhebung daher derzeit nicht zugestimmt werden kann.

Beschluss des Bauausschusses vom 19.03.2014:

*Der Bauausschuss schlägt e i n s t i m m i g dem Gemeinderat vor, die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Parz. 615/8, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 689 m², wie vorgetragen, jedoch vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 / Kompetenzzentrum "Umwelt, Wasser und Naturschutz", UA SE, Frau Dipl.-Ing. Gisela **WOLSCHNER**, zu beraten und zu beschließen.*

Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2014:

Nachdem die notwendigen Fachgutachten bis zur Sitzung des Gemeinderates nicht vorliegend waren, wurde dieser Beratungsgegenstand abgesetzt.

Die ausständige positive Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 / Kompetenzzentrum "Umwelt, Wasser und Naturschutz", UA SE, Frau Dipl.-Ing. Gisela **WOLSCHNER**, langte am 13.05.2014 bei der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ein.

Es wird daher beantragt, die Freigabe des Aufschließungsgebietes für die Parz. 615/8, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 689 m², positiv zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Aufhebung bzw. Freigabe der Aufschließungsgebiete lt. lit. a) bis e), wie von den Berichterstattern vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlungen des Gemeindevorstandes und des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. 1759, KG 75305 Ferlach:

VM. Ingo **W u c h e r e r** berichtet, dass im Zuge der beantragten Umwidmung - Ordnungs-Nr.: 44/08, der Parz. 1759 (und 1760), KG 75305 Ferlach, von den Eigentümern, Herrn Engelbert **WASSNER** und Frau Mag. (FH) Simone **REINER**, beide 9170 Zell, Zell-Schaida 36, mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Umwidmungsfläche innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen wurde. Als Besicherung wurde von den Grundeigentümern eine Bankgarantie über den Kautionsbetrag in Höhe von € 49.352,- am Gemeindeamt hinterlegt. Die Parz. 1760, KG 75305 Ferlach, wurde geteilt, die einzelnen Baugrundstücke verkauft und die Bebauungsverpflichtung an die Käufer überbunden. Die Parz. 1759, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 1.371 m² wurde nicht verkauft und befindet sich lt. Übergabevertrag vom 01.08.2013 nun im Alleineigentum von Frau Mag. (FH) Simone **REINER**. Die Frist für die widmungsgemäße Verwendung dieses Baugrundstückes endet gemäß bestehender Vereinbarung, am 07.08.2014.

Mit Schreiben vom 30.06.2014, ha. eingelangt am 01.07.2014, hat Frau Mag. (FH) Simone **REINER**, 9170 Zell, Zell-Schaida 36, nun ersucht, die in der Vereinbarung festgesetzte Frist zu verlängern.

Im Hinblick auf die in § 22 Abs. 11 K-GplG 1995 festgelegten Verpflichtungen des Bürgermeisters zur Sammlung und Bereithaltung von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen zur Einsichtnahme wurde von der Kärntner Landesregierung nachfolgende einzuhaltende Vorgangsweise mitgeteilt:

1. Vertragliche Vereinbarungen der Gemeinde mit Grundeigentümern

- 1.1. Privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinde zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung haben ihre Rechtsgrundlage in § 22 K-GplG 1995 und in der Richtlinien-Verordnung der Landesregierung, LGBl. Nr. 105/1997, in der einzelne Vertragsarten näher ausgeführt werden. Damit werden insbesondere die Mindestinhalte von solchen Vereinbarungen festgelegt. Es handelt sich hierbei um Rechtsgeschäfte zwischen Gemeinde und Grundeigentümer, die eine Willensübereinkunft der Vertragspartner voraussetzen, somit um eine zweiseitige, von beiden Vertragsparteien in Geltung gesetzte rechtliche Regelung. Der Zweck dieser Vereinbarungen liegt in der Erhöhung der Effektivität von hoheitlichen Planungsmaßnahmen der Gemeinde.*
- 1.2. Für die nichthoheitlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches besteht eine grundsätzliche Generalkompetenz des Gemeinderates. Der Abschluss von Vereinbarungen nach § 22 K-GplG 1995 stellt einen Akt der nichthoheitlichen Verwaltung der Gemeinde, die nicht den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuzuordnen ist, dar. Demzufolge ist hiezu ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.*
- 1.3. Schriftliche Ausfertigungen von Verträgen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes zu fertigen und mit dem Gemeindegel zu versehen. Da dem Vertrag ein Beschluss des Gemeinderates zugrunde liegen muss, hat die schriftliche Ausfertigung darüber hinaus auch die Unterschrift eines Mitgliedes des Gemeinderates und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten.*

2. Befristung

Vereinbarungen über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken haben jedenfalls die Bebauungsfrist zu enthalten. Innerhalb der festgelegten Bebauungsfrist ist die vereinbarte widmungsgemäße Bebauung zu vollenden. Art und Umfang der Bebauung sind in Abstimmung mit dem Widmungszweck vertraglich festzulegen. Von Gesetzes wegen ist diese Frist zur Bauvollendung mit fünf Jahren limitiert.

3. Erstreckung der Frist

Eine Erstreckung der Bebauungsfrist ist im K-GplG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d.h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung eingeräumt wird.

Es ist darauf zu achten, dass die Sicherstellung dann Bedeutung erlangt, wenn die vertragliche Leistungsfrist abgelaufen ist. Demnach ist bei Vertragsabschluss vorzusorgen, dass für den Zeitraum nach Ablauf der Leistungsfrist eine entsprechende Besicherung bzw. Liquiditätsgarantie des Leistungspflichtigen besteht. Dies gilt sinngemäß für den Fall, dass eine Verlängerung der Bebauungsfrist eingeräumt werden kann (siehe vorhin).

Bei vereinbarungsgemäßer Leistung wird eine geleistete Sicherstellung frei bzw. ist diese dem Vertragspartner zu retournieren. Im Fall der Nichterfüllung der vertraglichen Leistungsverpflichtung ist die Gemeinde verpflichtet, die Sicherstellung zu effektuieren und deren Geldwert einzuziehen.

D.h. eine begonnene Bebauung, zumindest aber eine vorbereitende Maßnahme, wie der Bauantrag mit der angeschlossen Einreichung, müssen beim Bauamt der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vorliegen. Allein die Erklärung, dass sich die Flächen nicht verkaufen lassen reicht als berücksichtigungswürdiger Grund nicht aus. Die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist, rein rechnerisch zweieinhalb Jahre, dient hierbei als Orientierung, damit sind die bisher vereinbarten drei Jahre, die von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gewährt wurden, weiterhin als zulässig anzusehen.

Im vorliegenden Fall wurde von der Antragstellerin bereits eine Baueinreichung für die Errichtung eines Doppelwohnhauses mit Carport und Lagerraum auf der Parz. 1759, KG 75305 Ferlach, beim Bauamt der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit Eingabe vom 23.06.2014 eingebracht und liegt somit ein berücksichtigungswürdiger Grund für die Erstreckung der Frist vor.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, aufgrund des Antrages der Frau Mag. (FH) Simone **REINER**, 9170 Zell, Zell-Schaida 36, eine Verlängerung der in den Vereinbarungen über die widmungsgemäße Verwendung der Parz. 1759, KG 75305 Ferlach, festgesetzten Frist um drei Jahr zu beraten und zu beschließen.*

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. 1759, KG 75305 Ferlach, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen aus dem Jahr 2013 zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass die im Laufe des Jahres 2013 eingegangenen Anregungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 / Kompetenzzentrum "Landesentwicklung und Gemeinden", UA Fachliche Raumordnung, zur Vorprüfung übermittelt und von Herrn Dipl.-Ing. Michael **ANGER-MANN**, eine Vorprüfung durchgeführt wurden.

Aufgrund der Vorprüfung der Gemeinde sowie der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden die positiven Widmungsfälle in der Zeit vom 13.02.2014 bis 14.03.2014 gem. K-GpLG 1995 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände eingelangt.

Die eingelangten allgemeinen Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen sind nachstehend angeführt bzw. spezifische Stellungnahmen den jeweiligen Ordnungsnummern angefügt.

Eingelangte allgemeine Stellungnahmen

Austrian Power Grid AG, Eingabe vom 20.02.2014:

Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung freizuhalten ist. Dies wurde auch in dem am 31.08.2014 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt "Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte" gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken. In diesem Sinne ist der Servitutsstreifen von Bebauung freizuhalten, das ist in gegenständlichem Fall ein Bereich von 30 m links und rechts der Trassenachse. Im oben genannten Fall besteht kein Einwand seitens der APG, da sich die Grundstücke außerhalb des Servitutsbereiches der Hochspannungsleitung befinden.

Abwasserverband Faaker See, Eingabe vom 13.02.2014:

Die spezifische Stellungnahme des Abwasserverbandes Faaker See zu den Ordnungsnummern 4/13, 5/13, 9/13 und 10/13, ist bei den einzelnen Punkten angeführt. Bei den restlichen Ordnungsnummern besteht seitens des Abwasserverbandes Faaker See kein Einwand.

Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsleitung Kärnten Süd, Eingabe vom 05.03.2014:

Die spezifische Stellungnahme der WLV zu den Ordnungsnummern 1/13, 18a und 18b/13 ist bei den einzelnen Punkten angeführt. Die Grundstücke der restlichen Umwidmungsanträge dieser Kundmachung sind durch Wildbäche oder Lawinen nicht gefährdet.

Wassergenossenschaft Aichwald-Faaker See-Süd, Eingabe vom 08.04.2013:

Der die Kundmachung betreffende Bereich ist nicht Versorgungsgebiet der Wassergenossenschaft Aichwald-Faaker See-Süd.

ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Region Süd - Standort Villach, Stations- & Liegenschaftsmanagement, Eingabe vom 12.03.2014:

Grundsätzlich haben wir gegen die geplanten Umwidmungen keinen Einwand. In Anbetracht der Nähe einiger Umwidmungsflächen zur Bahn, Bahnstrecke Villach - Rosenbach (Ordnungs-Nr.: 1/13 und 15/13) wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen. Gemäß Kärntner Gemeindeplanungsgesetz § 3(1a) dürfen Grundflächen als Bauland nicht festgelegt werden, wenn deren ungünstige örtliche Gegebenheiten (Immissionsbelastung u.ä.) eine widmungsmäßige Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Lasten des ÖBB-Konzerns gehen und es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzernen keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gerichtet werden. Weiters sind nach §42 (1) Anrainerbestimmungen, Eisenbahngesetz 1957, bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 12 Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofgrenze und bis zu 12 Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist (§42 (3), Eisenbahngesetz 1957). Zur Erreichung dieser ist bei der ÖBB-Infrastruktur AG, Integriertes Streckenmanagement Region Süd 2, Anlagenverfahrensmanagement, Bahnhofplatz 1, 9500 Villach, um eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbotsbereich einzureichen (telefonische Auskünfte erteilt: Ing. Ralph Ebner, 0664/6176915). Abschließend wird seitens der ÖBB Infrastruktur AG auf die bestehende Überfahrungsbrücke und die dabei bestehende eingeschränkte Zufahrtsbreite hingewiesen.

Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Kompetenzzentrum "Umwelt, Wasser und Naturschutz", UA IK - Innovation und Konzepte, Eingabe vom 24.03.2014:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004, idgF, sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. "voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen", bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 12.02.2014, Zl.: 034-Ing.Li/Schn/14, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 10/2012, 1/2013, 4/2013, 9/2013, 7/2013, 17/2013, 15/2013, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- *einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,*
- *der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes*
- *sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft*

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte aufgrund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen

bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Den Umwidmungsanträgen 5/2013, 12/2013, 14/2013, 20/2013, 2/2013, 18a+d/2013, 3/2013 kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Die Widmungsanträge wurden wie folgt in der Sitzung des Bauausschusses vom 19.03.2014 vorberaten:

Ordnungs-Nr.: 1/13	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 541/2, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 80 m ² , von dzt. "Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
-------------------------------------	--

Positive Beschlussempfehlung (vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik)

Vorprüfung Abt. 3 - Dipl.-Ing. ANGERMANN Michael vom 28.01.2014

Der gegenständliche Widmungsbereich befindet sich südlich der Ortschaft Ledenitzen. Die Fläche grenzt unmittelbar an bereits gewidmetes Bauland-Dorfgebiet an und liegt innerhalb der Siedlungsgrenzen. Bei der Widmung handelt es sich um eine geringfügige Widmungsarrondierung. Ein Widerspruch zum ÖEK besteht nicht. Seitens der fachlichen Raumordnung wird das ggst. Widmungsbegehren positiv beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Stellungnahme Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet, Eingabe vom 25.02.2014:

Gegen die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 541/2, KG. Ferlach, im Ausmaß von 80 m² ("Zur Weide") gibt es seitens des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet keine Einwendungen. Die Versorgungsmöglichkeit ist gegeben.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Eingabe vom 05.03.2014:

Beim Umwidmungsantrag 1/13 geht aus den übermittelten Umwidmungsunterlagen hervor, dass sich die Umwidmungsfläche in der Gelben Gefahrenzone des Worounitzabaches befindet. Im Bereich des Gst. 541/2, KG. Ferlach, ist bei einem Bemessungsereignis nach dem Gefahrenzonenplan mit Überflutungen und Geschiebeablagerungen zu rechnen. Durch Berücksichtigung der auftretenden Druckwirkungen und Überflutungshöhen bei der Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben kann der Gefährdung durch den Rotschitzabach Rechnung getragen werden. Eine Angabe der genauen Druckverhältnisse, Ablagerungs- und Abflusshöhen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen. Der Standort ist, da durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, für eine Umwidmung in "**Bauland-Dorfgebiet**" geeignet.

Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung / Kompetenzzentrum "Umwelt, Wasser und Naturschutz", UA SE - Schall- u. Elektrotechnik, Eingabe vom 13.05.2014:

Diesem Antrag kann zugestimmt werden.

Ordnungs-Nr.: 4/13	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 595/7, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 992 m ² , von dzt. "Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in " Bauland-Wohngebiet " (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
-------------------------------------	---

Positive Beschlussempfehlung mit Auflagen (vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik)

Vorprüfung Abt. 3 - Dipl.-Ing. ANGERMANN Michael vom 28.01.2014

Der ebene, derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich südlich der Ortschaft

Ledenitzen. Gem. ÖEK schließt die Fläche unmittelbar an Siedlungsgebiet an. Für diesen Bereich ist in weiterer Folge ein Baukonzept vorgesehen. Die Fläche selbst grenzt im Norden und Osten an "Bauland-Wohngebiet" sowie im Süden und Westen an "Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" an. Die Widmungsfläche bedeutet eine planmäßige Erweiterung eines bestehenden Siedlungsgebietes. Mit dem vorliegenden Teilungsentwurfes wird die weitere Entwicklung des Siedlungsgebietes ermöglicht. Daher kann im ggst. Fall von dem im ÖEK vorgesehenen Baukonzept Abstand genommen werden. Seitens des Widmungswerbers ist jedoch mit der Gemeinde eine Vereinbarung bzgl. kostenfreie Abtretung der Straße und allfällige Übernahme in ein öffentliches Gut vorzulegen. Seitens der fachlichen Raumordnung wird die Widmung positiv beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Straßenbauamt

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bauverpflichtung mit Besicherung, Grundabtretungsvereinbarung (Abtretung Erschließungsstraße in das öffentliche Gut)

Stellungnahme Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet, Eingabe vom 25.02.2014:

Gegen die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 595/7, KG. Ferlach, im Ausmaß von 992 m² ("Carnicaweg") gibt es keinen Einwand. Die Versorgungsmöglichkeit ist gegeben.

Stellungnahme Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 10.03.2014:

Die Erschließung der beantragten Parz. 595/7, KG. Ferlach, ist über den von der B84 "Faakersee Straße", Parz. 2477/1, KG. Ferlach, abzweigenden Privatweg des Umwidmungswerbers, Parz. 595/20, KG. Ferlach, gegeben. Die im Lageplan grün und gelb ersichtlich gemachte Wegfläche ist bei Bedarf kostenlos und lastenfrei in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See abzutreten. Eine entsprechende Grundabtretungsvereinbarung mit dem Eigentümer bzw. Antragsteller liegt bereits vor. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Stellungnahme Abwasserverband Faaker See, Eingabe vom 13.02.2014:

Vom Abwasserverband Faaker See wurde mitgeteilt, dass sich die Ordnungsnummer 4/13, außerhalb des Entsorgungsbereiches befindet. Eine kanalmäßige Erschließung durch den Abwasserverband ist nur bei vorheriger Abklärung der Kostenübernahme möglich. Eine Beteiligung der Grundstücksbesitzer* bzw. der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wäre in jedem Fall erforderlich.

*Anmerkung: Die Vereinbarung des Grundeigentümers bzw. Antragstellers mit dem Abwasserverband über die Kostenbeteiligung, liegt vor.

Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung / Kompetenzzentrum "Umwelt, Wasser und Naturschutz", UA SE - Schall- und Elektrotechnik, Eingabe vom 24.03.2014:

Aufgrund der Lage der Widmungsfläche wird vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt.

Ordnungs-Nr.: 7/13	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 457, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 4.690 m ² und der Parz. 456, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 2.645 m ² , von dzt. "Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland-Golfplatz" (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
-----------------------	--

Positive Beschlussempfehlung (vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik)

Vorprüfung Abt. 3 - Dipl.-Ing. ANGERMANN Michael vom 28.01.2014

Der ebene, derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich östlich der Ortschaft Gödersdorf. Gem. ÖEK liegt die Fläche im Anschluss an das Schloss Neufinkenstein im Bereich des Golfplatzes. Die Widmungsfläche grenzt im Osten und Süden unmittelbar an GL-Golfplatz an. Seitens des Widmungswerbers ist die Errichtung von Golfplatzeinrichtungen wie z.B. Unterstellplatz Golfcaddys, Errichtung Puttinggreen etc. geplant. Das Vorhaben dient dem Zweck der Betreibung des Golfplatzes und entspricht den raumplanerischen Zielsetzungen gem. ÖEK. Seitens der fachlichen Raumordnung positiv beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung / Kompetenzzentrum "Umwelt, Wasser und Naturschutz", UA SE - Schall- und Elektrotechnik, Eingabe vom 13.05.2014:

Diesem Antrag kann zugestimmt werden.

Ordnungs-Nr.: 9/13	Umwidmung der Parz. 141, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 3.327 m ² , von dzt. "Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
-------------------------------------	--

Positive Beschlussempfehlung mit Auflagen (vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik)

Vorprüfung Abt. 3 - Dipl.-Ing. ANGERMANN Michael vom 28.01.2014

Der leicht nach Norden abfallende, derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich südlich der Ortschaft Fürnitz. Gem. ÖEK liegt die Fläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen. Für diesen Bereich ist die Erstellung eines Bauungskonzeptes vorgesehen. Das ggst. Widmungsbegehren bedeutet eine Widmungserweiterung mit unmittelbarem Baulandanschluss innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen. Seitens der fachlichen Raumordnung wird das Vorhaben grundsätzlich positiv beurteilt. Aufgrund der Größe der Baulandfläche ist jedoch ein Bauungskonzept für diesen Teil des Ortes zu erstellen. Das Vorhaben wird derzeit zurückgestellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bauungskonzept*, Straßenbauamt

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bauungsverpflichtung mit Besicherung

***Anmerkung:** Das geforderte Bauungskonzept (Teilungsentwurf) wurde vom Antragsteller bzw. Grundeigentümer bereits vorgelegt und von Herrn Dipl.-Ing. ANGERMANN geprüft.

Stellungnahme Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 10.03.2014:

Die Erschließung der beantragten Parz. 141, KG. Fürnitz, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1188/8, KG. Fürnitz ("Oberrainerstraße"), den Servitutsweg, Parz. 137/9, KG. Fürnitz sowie Eigengrund des Antragstellers, Parz. 137/8 und 140, beide KG. Fürnitz, gegeben.

Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Stellungnahme Abwasserverband Faaker See, Eingabe vom 13.02.2014:

Vom Abwasserverband Faaker See wurde mitgeteilt, dass sich die Ordnungs-Nr.: 9/13 außerhalb des Entsorgungsbereiches befindet. Eine kanalmäßige Erschließung durch den Abwasserverband ist nur bei vorheriger Abklärung der Kostenübernahme möglich. Eine Beteiligung der Grundstücksbesitzer bzw. der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wäre in jedem Fall erforderlich.

***Anmerkung:** Die Vereinbarung des Grundeigentümers bzw. Antragstellers mit dem Abwasserverband über die Kostenbeteiligung liegt vor.

Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung / Kompetenzzentrum "Umwelt, Wasser und Naturschutz", UA SE - Schall- u. Elektrotechnik, Eingabe vom 13.05.2014:

Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn die verkehrsmäßige Erschließung abgeklärt ist.

Ordnungs-Nr.: 10/13	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 373, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 468 m ² , von dzt. "Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in " Bauland-Kurgebiet " (§ 3 Abs. 6 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
--------------------------------------	--

Positive Beschlussempfehlung mit Auflagen (vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Abt. 8 - UA Geologie und Bodenschutz)

Vorprüfung Abt. 3 - Dipl.-Ing. ANGERMANN Michael vom 28.01.2014

Der leicht nach Süden abfallende, zum Teil bestockte Widmungsbereich befindet sich nördlich der Ortschaft Ledenitzen. Gem. ÖEK schließt die Fläche zwar unmittelbar an Siedlungsgebiet

an, liegt jedoch am Rande einer absoluten Siedlungsgrenze. Im Norden grenzt BL-Kurgebiet, im Osten eine Verkehrsfläche sowie im Süden und Westen GL-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland an die Widmungsfläche an. Die Fläche bedeutet eine geringfügige Arrondierung im Anschluss an bestehendes Bauland. Das Widmungsbegehren orientiert sich dabei an der topographischen Situation in diesem landschaftlichen Kleinraum. Südlich fällt das Gelände steil ab und weist keine Baulandeignung auf. Zwar befindet sich die Widmung im Anschluss an eine aus topographischen Gründen festgelegte naturräumlich Siedlungsgrenze. Diese im Planteil des ÖEKs (Maßstab 1:10.000) dargestellte Situation stimmt jedoch mit der naturräumlichen Situation nicht überein, da der Graben weiter südlich abfällt. Mit der Widmung erfolgt eine gem. ÖEK-Zielsetzungen "Zuordnung einander ergänzender Funktionen" in einem Landschaftskleinraum. Diesem Widmungsbegehren kann aus Sicht der fachlichen Raumordnung zugestimmt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik, Abt. 9 - UA SBA Villach (Straßenbauamt Villach)*

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung
**Anmerkung:* Eine Vereinbarung über die Errichtung einer Zufahrt (Einbindegenehmigung) zum Gst. 373, KG. Ferlach, abzweigend von der L 54 "St. Martiner Straße", Km 0,763 zwischen dem Grundeigentümer und dem Straßenbauamt Villach liegt vor.

Stellungnahme Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet, Eingabe vom 25.02.2014:

Gegen die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 373, KG. Ferlach, im Ausmaß von 468 m² ("St. Martiner Straße"), gibt es keinen Einwand. Das Grundstück befindet sich zwar außerhalb des Versorgungsbereiches des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet, die Herstellung eines Wasseranschlusses auf Kosten des Widmungswerbers bzw. des Antragstellers ist jedoch möglich.

Stellungnahme Abwasserverband Faaker See, Eingabe vom 13.02.2014:

Vom Abwasserverband Faaker See wurde mitgeteilt, dass sich die Ordnungs-Nr.: 10/13 außerhalb des Entsorgungsbereiches befindet. Eine kanalmäßige Erschließung durch den Abwasserverband ist nur bei vorheriger Abklärung der Kostenübernahme möglich. Eine Beteiligung der Grundstücksbesitzer bzw. der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wäre in jedem Fall erforderlich.

**Anmerkung:* Die Vereinbarung des Grundeigentümers bzw. Antragstellers mit dem Abwasserverband über die Kostenbeteiligung liegt vor.

Stellungnahme BH-Villach - Bezirksforstinspektion, Eingabe vom 25.03.2014:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche im Ausmaß von 468 m² der Parz. 373, KG. Ferlach, grenzt im Norden an Bauland, im Osten an die Landesstraße, im Süden an die restliche Waldfläche des Gst. 373 und im Westen an eine Wiesenfläche an. Gegenständliche Fläche befindet sich in ebener Lage und ist mit einem lockeren Fichtenstangenholz bestockt. Südlich davon befinden sich nur mehr wenige Fichtenbäume sowie eine starke Buche. Das Gelände fällt danach gegen Süden in Richtung des Grabens ab. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf angrenzende Waldbestände zu erwarten, da bis auf eine starke stabile Buche nur mehr Jungwuchsflächen angrenzen. Aus der Sicht der Bezirksforstinspektion Villach eignet sich diese Teilfläche als Bauland. Es wird daher dem Antrag zugestimmt.

Abteilung 8 des Amt der Kärntner Landesregierung – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA SE – Schall- und Elektrotechnik, Eingabe vom 24.03.2014:

Aufgrund der Lage der Widmungsfläche wird der gegenständliche Antrag an die ha. UA Geologie und Bodenschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung / Kompetenzzentrum "Umwelt, Wasser und Naturschutz", UA SE - GB - Geologie und Bodenschutz, Eingabe vom 12.05.2014:

Beurteilung: Positiv mit Auflagen. Aufgrund der Morphologie ist aus geologischer Sicht die Standortsicherheit gegeben. Der Abstand zum südlich verlaufenden Gerinne beträgt mind. 15 m und wird als ausreichend gesehen.

<i>Ordnungs-Nr.:</i> 15/13	Umwidmung der Parz. 4/3, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 1.148 m ² , der Parz. 4/1, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 2.615 m ² sowie der Parz. 10, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 1.709 m ² , von dzt. "Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz" in " Bauland-Industriegebiet " (§ 3 Abs. 9 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
--------------------------------------	---

Positive Beschlussempfehlung mit Auflagen (vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik)

Vorprüfung Abt. 3 - Dipl.-Ing. ANGERMANN Michael vom 28.01.2014

Der ebene derzeit z. T. bestockte Widmungsbereich befindet sich westlich der Ortschaft Fürnitz. Gem. ÖEK grenzt die Fläche an bestehendes Industriegebiet an. In diesem Bereich ist auch eine Erweiterung des Industriegebietes möglich. Die Fläche grenzt im Süden an die Südbahnstrecke, im Norden an GL-Sportplatz und Westen und Osten an BL-Industriegebiet an. Das vorliegende Widmungsbegehren bedeutet eine funktionale Erweiterung des bestehenden Industriegebietes entsprechend den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Straßenbauamt

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Stellungnahme Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 10.03.2014:

Die Erschließung der beantragten Parzellen ist über den von der B83 "Kärntner Straße", Parz. 1177/2, KG. Fürnitz, abzweigenden bestehenden öffentlichen Weg, Parz. 5/2, KG. Fürnitz, gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Stellungnahme Wassergenossenschaft Fürnitz und Umgebung, Eingabe vom 19.03.2014:

Unter der o.a. Ordnungsnummer ist die Umwidmung der Parz. 4/1, 4/3 und 10, alle KG. Fürnitz, von Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz in Bauland-Industriegebiet vorgesehen. In der Parz. 4/1, KG. Fürnitz, liegt die wasserrechtlich genehmigte Transportleitung der WG Fürnitz und Umgebung. Die WG Fürnitz und Umgebung ist mit der Umwidmung gegenüberständlicher Parzellen nur unter Einhaltung unten angeführter Punkte, einverstanden:

- Die Überbauung jeglicher Wasserversorgungsanlagen (Transportleitung, Hausanschlussleitung, ...), mit jeder Art von Bauwerken ist nicht gestattet. Bei Notwendigkeit ist die Wasserversorgungsanlage auf Kosten des Bauwerbers/Errichters, im Einvernehmen mit der WG Fürnitz und Umgebung, umzulegen.
- Bei der Parallelführung von Leitungen zu den Wasserversorgungsanlagen ist ein Abstand von mindestens 1,00 m, gemessen von der jeweiligen Außenkante, einzuhalten.
- Unbegrenzter Zugang zur Transportleitung inkl. erforderlicher maschineller Ausrüstung zu gegenständlichen Parzellen im Zuge von Inspektions-, Wartungstätigkeiten und Entstörmungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen der WG Fürnitz und Umgebung.

Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung / Kompetenzzentrum "Umwelt, Wasser und Naturschutz", UA SE - Schall- u- Elektrotechnik, Eingabe vom 13.05.2014:

Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn das Objekt "Kärntner Straße 52" nicht bewohnt ist.*

***Anmerkung:** Die Nutzung des Lagergebäudes im Zuge der Lagertätigkeit ist möglich, eine Nutzung als Wohnung ist definitiv nicht möglich.

Für die Umwidmungsanträge 04/13, 9/13 und 10/13 wurde seitens der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung der Abschluss einer Vereinbarung über privatwirtschaftliche Maßnahmen (Bebauungsverpflichtung nach § 22 Gemeindeplanungsgesetz) für die widmungs-gemäße Verwendung, innerhalb der nächsten 5 Jahre, ab Rechtskraft der Umwidmung, und die Hinterlegung einer Kautions (Besicherung) verlangt. Die Aufforderung zur Beibringung dieser Unterlagen an die Antragsteller erfolgt erst nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Vorberatung Bauausschuss vom 19.03.2014:

Der Bauausschuss schlägt e i n s t i m m i g dem Gemeinderat vor, die Umwidmungsanträge mit den Ordnungs-Nr. 1/13, 2/13, 3/13, 4/13, 5/13, 6/13, 7/13, 9/13, 10/13, 12/13, 14/13,

15/13, 16a/13, 16b/13, 18a/13, 18d/13 und 20/13 sowie mit 5 : 2 Stimmen (Stimmenthaltung Vbgm. Dipl.-Ing. Hannes POGLITSCH und GR. Mag. Walter MICHORL) den Umwidmungspunkt 8/13 mit 5 : 1 Stimme (Gegenstimme GR. Ing. Johannes SCHEIBER) den Umwidmungspunkt 17/13 vorbehaltlich der noch ausständigen positiven Stellungnahmen zu Ordnungs-Nr. 10/13 (Abt. 8 - UA Schall- und Elektrotechnik, Bezirksforstinspektion) und zu Ordnungs-Nr. 17/13 (Abt. 8 - fachlicher Naturschutz, Abt. 9 - Straßenbauamt Villach), wie vorgeplant zu beraten und zu beschließen.

Beschluss des Gemeinderats vom 24.04.2014:

Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* die Umwidmungsanträge mit der Ordnungs-Nr.: 2/13, 3/13, 14/13, 18a/13, 18d/13, 20/13 - POSITIV, mit der Ordnungs-Nr.: 5/13, 12/13 - POSITIV MIT AUFLAGEN, mit der Ordnungs-Nr.: 8/13 - ZURÜCKZUSTELLEN bis zur rechtlichen Abklärung und mit der Ordnungs-Nr.: 6/13, 16a/13, 16b/13, 17/13 - NEGATIV, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlungen des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes.

Die Umwidmungsanträge mit den Ordnungs-Nr.: 1/13 und 7/13 (POSITIV, vorbehaltlich der Stellungnahme der Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik), 4/13, 9/13 und 15/13 (POSITIV MIT AUFLAGEN, vorbehaltlich der Stellungnahme der Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik) sowie Ordnungs-Nr.: 10/13 (POSITIV MIT AUFLAGEN, vorbehaltlich der Stellungnahme der Abt. 8 - UA Geologie und Bodenschutz) konnten mangels fehlender Stellungnahmen der Sachverständigen vom Gemeinderat nicht beschlossen werden.

Aufgrund des nunmehrigen Vorliegens aller in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.04.2014 ausständigen Stellungnahmen ergeht das Ersuchen an den Gemeinderat, die Umwidmungsanträge mit der Ordnungs-Nr.: 1/13, 7/13 - POSITIV sowie mit der Ordnungs-Nr.: 4/13, 9/13, 10/13, 15/13 - POSITIV MIT AUFLAGEN, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* die Umwidmungsanträge mit den Ordnungs-Nr.: 1/13 und 7/13 - POSITIV und mit den Ordnungs-Nr.: 4/13, 9/13, 10/13 und 15/13 - POSITIV mit Auflagen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über eine Ergänzung zum Mietvertrag mit der Fa. HEG vom 25.03.2004 für den Kindergartenzubau in Ledenitzen:

VM. Christa P r a n t l - B a d e r berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 24. April 2014 mit einem Nachtrag zum Baurechtsvertrag der Fa. HEG - Heimat Wohnungs-, Errichtung- und Verwaltungs-GmbH - 9500 Villach, Zenoe-Goess-Straße 13a, das mit Baurechtsvertrag vom 2. September 2009 eingeräumte Baurecht bis zum Ablauf des 30. Juni 2035 verlängert wurde. Aufgrund dieses Baurechtes wird nunmehr entsprechend den Intentionen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beim bestehenden Kindergarten in Ledenitzen ein Zubau für die Installierung einer zusätzlichen Kindergartengruppe errichtet. Dafür ist auch die Ergänzung des Mietvertrages vom 25. März 2004 notwendig und wurde von Seiten der HEG der Vertragsentwurf übermittelt.

Diese Ergänzung beinhaltet die Miete für die Benützung dieses Zubaues für eine Kindergartengruppe auf eine Dauer von 15 Jahren. Der Mietzins exkl. Betriebskosten, Heizkosten und Instandhaltungskosten (inkl. Zinsen) beläuft sich auf monatlich inkl. USt. auf € 4.125,--. Die aufgeschlagenen Zinsen sind an den 12 Monats EURIBOR gebunden und beinhalten einen Aufschlag von 1,00 %.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, die Ergänzung zum Mietvertrag vom 25. März 2004, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Ergänzung zum Mietvertrag mit der Fa. HEG vom 25.03.2004 für den Kindergartenzubau in Ledenitzen, wie von der Berichterstat-
terin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Fördervertrages mit der Fa. HEG:

VM. Christa P r a n t l - B a d e r berichtet, dass, wenn Bedarfszuweisungen oder sonstige Landesmittel für Vorhaben an Dritte weitergegeben werden, der Abschluss einer entsprechenden Fördervereinbarung zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungswerber erforderlich ist. Wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung ist die Verpflichtung der ökonomischen und widmungsgemäßen Verwendung des Förderbetrages bzw. die Einbringung von Verwendungsnachweisen in Form von Originalbelegen (Originalrechnungen samt Einzahlungsbestätigungen). Konkret geht es um das Vorhaben Kindertagenerweiterung Ledenitzen, das über die HEG abgewickelt werden soll.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss eines Fördervertrages mit der HEG, wie von der Berichterstat-
terin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Unterstützung einer Petition
des Klimabündnis Österreich für eine Klima- Energiewende 2014:

VbGm. Dipl.-Ing. Hannes P o g l i t s c h berichtet, dass mit Schreiben vom 11. Juni 2014 das Klimabündnis Österreich um Unterstützung einer Klimabündnis-Petition ersucht hat, die bei den kommenden Klima- und Energieverhandlungen als Unterstützung folgender Forderungen eingebracht werden soll:

- a) **ambitioniertes, weltweites Klimaschutzabkommen** für alle Staaten ab 2015
- b) **3 klare und verbindliche EU-Ziele bis 2030:** für CO²-Reduktion, Ausbau erneuerbarer Energieträger und Steigerung der Energieeffizienz
- c) **Klima- und Energiestrategie für Österreich** bis 2030 entwickeln, die neben Zielen auch politische Verbindlichkeiten festlegt
- d) **„Hände weg von der Sonne“ und keine Steuern, Abgaben und/oder Ökostromumlagen** auf den Eigenverbrauch von Ökostromanlagen bei Privaten und Gewerbe

Diese Forderungen decken sich auch weitestgehend mit dem am 23. Juni 2014 präsentierten Energiemasterplan des Landes Kärnten, der folgende zwei wesentliche Ziele beinhaltet:

- a) CO²-neutrale und atomfreie Energieautarkie bei Strom und Wärme bis 2025
- b) CO²-neutrale und atomfreie Mobilität bis 2035

Wir sind seit dem Jahr 2011 Mitglied des Klimabündnis Österreich. Da es im heurigen Jahr beim Klimaschutz sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene zu entscheidenden Weichenstellungen kommt, sollte die gegenständliche Petition auch von unserer Gemeinde unterstützt werden, damit das Klimabündnis mit einer starken Stimme sprechen kann.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Unterstützung der Petition des Klimabündnis Österreich für eine Klima- und Energiewende 2014, wie vom Berichtersteller vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass drei Selbständige Anträge vorliegen u.zw.

1. -

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Dipl.-Ing. Hannes **POGLITSCH**, Christa **PRANTL-BADER**, Christian **OSCHOUNIG**, Hermann **DOLEZAL** und Franz **RABITSCH** stellen gem. § 41 K-AGO nachstehenden Selbständigen Antrag

Erneuerung Fangzaun beim Sportplatz in Fürnitz

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See möge beschließen, dass der bestehende Fangzaun im Norden des Hauptfeldes des Fußballplatzes in Fürnitz saniert werde.

Begründung:

Der bestehende Fangzaun im Norden des Hauptfeldes ist sanierungsbedürftig und erfüllt nicht mehr seine Funktion. Daher ist die Erneuerung durch ein zeitgemäßes Fangnetz unabdingbar. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit den Verantwortlichen des ASKÖ-Fürnitz umzusetzen.

Der Selbständige Antrag wird vom Vorsitzenden dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen.

2. -

Als Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See stellt VM. Werner **SITTER** gem. § 41 K-AGO nachstehenden Selbständigen Antrag

Zustimmung zur Errichtung eines BIOMASSEHOFES im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

durch eine Errichter- und Betreiberfirma, welche auch sämtliche Herstellungskosten trägt. Die Antrags- und Finanzierungsunterlagen der Errichterfirma **WALKDRAFT** GmbH, Dipl.-Ing. Dietmar **GRÄFISCHER**, werden dem Antrag in den nächsten Tagen beigelegt. Um eine rasche Referatszuweisung zur Vorberatung wird ersucht.

Der Selbständige Antrag wird vom Vorsitzenden dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen.

3. -

Als Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See stellt VM. Werner **SITTER** gem. § 41 K-AGO nachstehenden Selbständigen Antrag

Zustimmung zur Errichtung eines BIOMASSEHEIZANLAGE beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

durch eine Errichter- und Betreiberfirma, welche auch sämtliche Herstellungskosten trägt. Die Antrags- und Finanzierungsunterlagen sowie die positive Vorprüfung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 / Kompetenzzentrum "Umwelt, Wasser und Naturschutz", UAbt. 8SV - Sicherheits- und Verfahrenstechnik, Unterabteilungsleiter Dipl.-Ing. Ewald **SALLINGER**, werden dem Antrag in den nächsten Tagen beigelegt. Um eine rasche Referatszuweisung zur Vorberatung wird ersucht.

Der Selbständige Antrag wird vom Vorsitzenden dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen.

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden um 19.15 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Bgm. Walter **HARNISCH**

Gemeinderatsmitglied:

Gemeinderatsmitglied:

GR. Walter **PICCO**

GR. Hermann **DOLEZAL**

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**